Entwurf

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Olfen vom 15.12.2020

Hauptsatzung der Stadt Olfen vom 15.12.2020	Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung
§ 13 **Öffentliche Bekanntmachungen** 1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Olfen" vollzogen. 2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungsstellen öffentlich bekannt gemacht. Ortsteil Olfen: Kirchstraße 1 Ortsteil Vinnum: Hauptstraße gegenüber der Kirche Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. 3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den unter Abs. 2 genannten Bekanntmachungsstellen innerhalb des Stadtgebietes. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.	**§ 13** **Öffentliche Bekanntmachungen** 1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Olfen" vollzogen. 2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungsstellen öffentlich bekannt gemacht. Ortsteil Olfen: <u>Rathaus</u> Ortsteil Vinnum: Hauptstraße gegenüber der Kirche Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. 3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den unter Abs. 2 genannten Bekanntmachungsstellen innerhalb des Stadtgebietes. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.